



2020 Was gibt es Neues?

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2, den Seiten 4 – 9 und Seite 20.

AKTUELL

Prüfung der lohnabhängigen Abgaben - aus GPLA wird PLAB!
Seite 2

IMMOBILIEN

Gewerbeberechtigung bei Vermietung über Onlineplattformen?
Seite 13

RECHT + ORDNUNG

Rechte und Pflichten eines Zeugen
Seite 14 – 15

Prüfung der lohnabhängigen Abgaben - aus GPLA wird PLAB!

Bisher waren mit der GPLA im Wesentlichen zwei Institutionen betraut – das Finanzamt und der zuständige Sozialversicherungsträger.

Mit dem Bundesgesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) erfolgte die Zusammenführung der Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge.

Was ändert sich?

Ab dem 1.1.2020 obliegt die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge ausschließlich der Bundesfinanzverwaltung. Zu diesem Zweck werden alle Bediensteten der ÖGK, die mit Stichtag 1.10.2018 zeitlich überwiegend mit Tätigkeiten der GPLA befasst sind, dem BMF zugewiesen. Die Bezeichnung der Prüfung wird von derzeit GPLA auf PLAB (Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge) geändert. Durch diese Neustrukturierung soll es zu einer Verringerung des Abstimmungsaufwandes und damit zu einer Optimierung der Prozessabläufe kommen. Ganz nebenbei verspricht der Gesetzgeber, abgesehen vom finanziellen Einspa-

rungepotential bei Fortbildung, Infrastruktur, etc., auch mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten, da es in der Vergangenheit durch die unterschiedlichen Organisationen immer wieder zu divergierenden Rechtsansichten gekommen ist.

Umfang der Prüfung bleibt unverändert

Unverändert umfasst eine derartige Prüfung auch künftig eine Lohnsteuerprüfung, eine Sozialversicherungsprüfung und eine Kommunalsteuerprüfung. Die Zuständigkeit für die Beitragsvorschriften sowie Bescheiderlassungen und die Einhebungs- und Einbringungsmaßnahmen bleibt bei den bisher zuständigen Stellen. Das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des BFG und des BVwG bleibt unverändert beim Finanzamt bzw. dem BMASGK. Ergänzend dazu wurde dem BMF ein Revisionsrecht gegen Entscheidungen des BVwG im Gefolge einer PLAB eingeräumt.

Inhalt

2020

- 2 **Prüfung** der lohnabhängigen Abgaben – aus GPLA wird PLAB!
- 4 **2020** Was gibt es Neues!?
- 6 **Verlängerung der Optionsfrist** für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte um ein Jahr
- 7 **Innergemeinschaftliche Lieferungen**
Verschärfte Nachweispflichten
- 8 **Elektronische Zustellung** ab 1. Jänner 2020
- 9 **WiEReG** – Jährliche Meldepflicht ab 2020

AKTUELL

- 10 **Inventurerstellung** richtig gemacht
- 11 **Weihnachtszeit** ist Spendenzeit

IMMOBILIEN

- 12 **VwGH-Urteil** zu Liebhaberei und Vermietung

IMMOBILIEN

- 13 **Gewerbeberechtigung** bei Vermietung über Onlineplattformen?

RECHT + ORDNUNG

- 14 **Rechte** und Pflichten eines Zeugen

PERSONAL + KOSTEN

- 16 **Homeoffice** als Unternehmerrisiko
- 17 **Fallweise** geringfügige Arbeitnehmer
- 18 **Entgeltfortzahlung** für Einsatzkräfte im Katastrophenfall
- 19 **Verzicht** auf Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens

FAKTEN

- 20 **Beitragsgrundlagenmeldung** – Sanktionen bis Ende März 2020 ausgesetzt

Das Team von
Schlack & Partner

*wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein
gesegnetes Weihnachtsfest!*



2020 Was gibt es Neues!?

Die letzte gewählte Regierung, wie auch das „freie Spiel der Kräfte“ im Parlament, haben für 2020 einige Regelungen auf den Weg gebracht. Lesen Sie hier in einem kurzen Überblick, was sich ab dem kommenden Jahr ändert.

Erhöhung der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) wird von € 400 auf € 800 verdoppelt. Dies gilt für alle Investitionen ab dem 1.1.2020, bzw. für alle Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2019 beginnen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Wert von € 800 ein Nettobetrag, soweit die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, ist der Betrag von € 800 ein Bruttobetrag. Wirtschaftsgüter die aus Teilen bestehen, sind weiterhin als eine Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck eine Einheit bilden (z.B. Besprechungstisch und Besprechungsstühle).

Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer wird mit 1.1.2020 von € 30.000 auf € 35.000 erhöht. Diese Umsatzgrenze stellt auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht ab und ist daher als Nettobetrag zu verstehen. Dementsprechend wird auch die Grenze für die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung angepasst. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze von max. 15% innerhalb von 5 Jahren bleibt bestehen, wobei ab 2020 der Beobachtungszeitraum neu zu laufen beginnt. Somit hat ein Überschreiten der Umsatzgrenze 2018 und 2020 keine Auswirkungen. Erst bei einem weiteren Überschreiten bis 2024 würde Umsatzsteuerpflicht entstehen.

Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer

Die Steuerreform 2020 bringt auch eine zusätzliche Pauschalierung in der Einkommensteuer, sofern selbständige Einkünfte

oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden. Für die Höhe der pauschalen Ausgaben sind lediglich die Umsatzhöhe und die Branche ausschlaggebend. Die Ausgaben können im Normalfall mit 45% der Umsätze angenommen werden. Da Dienstleistungsbetriebe typischerweise im Verhältnis zum Umsatz eine geringere Kostenbelastung aufweisen, sind hierbei pauschale Ausgaben in Höhe von 20% der Umsätze vorgesehen. Wesentliche Folgen der Vereinfachung sind, dass neben den pauschalen Betriebsausgaben keine weiteren Ausgaben mehr berücksichtigt werden können, wohl aber der Grundfreibetrag geltend gemacht werden kann. Ebenso abzugsfähig sind Beiträge in der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vergleichbare Ausgaben. Administrative Erleichterungen sind vorprogrammiert, da für die Gewinnermittlung weder Wareneingangsbuch noch Anlagenkartei erforderlich sind. Gegenüber dem früheren Gesetzesentwurf weggefallen ist das gesonderte Abstellen auf die Entrichtung der Pflichtversicherungsbeiträge und damit zusammenhängend gesonderte Ausgabenpauschalierungssätze.

Entlastung für Geringverdiener

Mehrere Maßnahmen sollen eine Entlastung für Geringverdiener bringen. Neben einer Negativsteuer durch eine höhere Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (zusätzlich zur Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann auch ein „Sozialversicherungsbonus“ von € 300 gewährt werden) soll auch eine Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages dazu beitragen. Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich um € 300, wenn

TIPP

Weitere Änderungen ab 2020 finden Sie auf Seite 2, den Seiten 4 bis 9 und Seite 20.

das Einkommen im Kalenderjahr € 15.500 nicht übersteigt. Bei Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 vermindert sich der Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf € 0. Überdies wird der Pensionistenabsetzbetrag um € 200 erhöht.

Senkung des Krankenversicherungsbeitrags für Selbständige und Landwirte

Der Krankenversicherungsbeitrag wird für diese Gruppen ab 1.1.2020 um 0,85% der Beitragsgrundlage abgesenkt - die damit zusammenhängenden Kosten werden vom Bund getragen. Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige und Landwirte beläuft sich zukünftig nur mehr auf 6,8%.

Pensionsanpassungsgesetz bringt gestaffelte Pensionserhöhung

Das Pensionsanpassungsgesetz 2020 führt zu einer gestaffelten Pensionserhöhung. Pensionen bis € 1.111 brutto werden um 3,6% steigen (auch Ausgleichszulage und Opferrenten). Bis zu einer Höhe von € 2.500 erfolgt eine schrittweise Absenkung bis auf den gesetzlichen Inflationswert von 1,8%. Auf übrige Pensionen kommt der gesetzliche Anpassungsfaktor von 1,8% zum Tragen, wobei ein Deckel von € 94 für Gesamtpensionen über € 5.220 eingezogen wurde. Außertourlich wird außerdem die Ausgleichszulage für Ehepaare angehoben (im Jahr 2020 steigt sie von € 1.398,97 auf € 1.472).

Ermäßigter Steuersatz für E-Books

Die Umsätze von E-Books, E-Papers und anderen elektronischen

Publikationen werden ab 1.1.2020 hinsichtlich des Steuersatzes mit den Lieferungen von physischen Druckwerken gleichgestellt und mit einem einheitlichen Steuersatz von 10% besteuert. Relevant ist der Zeitpunkt der Zugriffsmöglichkeit auf die publizierten Inhalte und nicht erst der Zeitpunkt des Downloads der Werke.

Entrichtung der Werbeabgabe

Ab 2020 hat die Entrichtung der Werbeabgabe erst dann zu erfolgen, sobald die Summe der abgabepflichtigen Entgelte einen Betrag von € 10.000 überschreitet. Dennoch ist die Werbeabgabe weiterhin an die Kunden zu verrechnen und führt bis zum Überschreiten der Freigrenze zu einem Zusatzeinkommen. Wird die Grenze von € 10.000 unterjährig überschritten, ist die Entrichtung der Werbeabgabe für vorangegangene Monate nachzuholen.

Ökologisierung der KFZ-Besteuerung

Durch die Umstellung des Abgasmessverfahrens auf den strengereren WLTP-Zyklus erhöhen sich die Grenzwerte für die Anwendung des verringerten 1,5-prozentigen Sachbezuges. Für Erstzulassungen ab dem 1.1.2020 erhöht sich der CO₂-Grenzwert von den ursprünglich geplanten 118 g CO₂/km auf 141 g CO₂/km. Dieser Wert verringert sich dann jährlich um jeweils 3 g CO₂/km. Im Falle des Erwerbes eines Gebrauchtfahrzeuges ist das Jahr der erstmaligen Zulassung relevant. Für vor dem 1.1.2020 erstmalig zugelassene Fahrzeuge gelten die alten Sachbezugspreise weiterhin.

Verlängerung der Optionsfrist für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte um ein Jahr

Die Steuerreform 2020 bringt Verbesserungen für Landwirte. Pauschalierte Landwirte werden ab 2020 durch Erklärung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes auch die Möglichkeit haben, ihre Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern.

In der Vergangenheit haben Landwirte, die größere Investitionen getätigt haben, durch einen verspätet eingebrachten Optionsantrag größere Geldbeträge verloren. Für die Option zur Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer ist nämlich ein formeller Antrag erforderlich, der bis spätestens 31.12. des Jahres, von dessen Beginn an optiert werden soll, einzubringen.

Steuerreform 2020 bringt Verbesserungen für Landwirte

Land- und Forstwirte gaben in manchen Fällen Umsatzsteuervoranmeldungen ab und erhielten auch vom Finanzamt Vorsteuergutschriften. Der Optionsantrag wurde aber erst verspätet (im nächsten Jahr) oder gar nicht abgegeben. Die Landwirte mussten sodann für die Jahre, für die kein Optionsantrag abgegeben wurde, die Vorsteuern zurückzahlen.

Situation ab 2014

Ab diesem Jahr war nämlich eine positive Vorsteuerberichtigung möglich. Trotzdem gingen aber für viele Landwirte Vorsteuergutschriften verloren, da eine positive Vorsteuerberichtigung nicht in voller Höhe möglich war. Die Vorsteuerfünftel- bzw. -zwanzigstelbeträge die im pauschalierten Zeitraum lagen, wurden nämlich nicht erstattet.

Steuerreform 2020

Die Steuerreform 2020 bringt für die Landwirte erneute wesentliche Verbesserungen. Pauschalierte Landwirte werden ab 2020 durch Erklärung bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes auch die Möglichkeit haben, ihre Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes („Regelbesteuerung“) zu versteuern. In diesem Fall sollen die Landwirte zur zeitgleichen Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet werden.

Beispiel: Der pauschalierte Landwirt A gibt am 5.5.2020 gegenüber dem Finanzamt die Erklärung ab, seine Umsätze von Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres (2019) an nach den allgemeinen

Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern. Er darf seine Umsätze von Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres (2019) und nicht erst ab diesem Kalenderjahr (2020) nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes („Regelbesteuerung“) versteuern. Der pauschalierte Landwirt hat also am 5.5.2020 eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr (2019) einzureichen.

Bindefrist

Der Optionsantrag bindet den Landwirt für mindestens fünf Kalenderjahre. Das bedeutet, dass er erst danach in die Umsatzsteuerpauschalierung zurückwechseln darf. Hinzu kommt, dass vielfach anlässlich des Wechsels in die Pauschalierung eine Vorsteuerberichtigung durchgeführt werden muss.





© alexlmx - stock.adobe.com

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Verschärfte Nachweispflichten

Ab dem 1.1.2020 sind für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung verpflichtend neue Vorschriften einzuhalten. Andernfalls droht Umsatzsteuerpflicht für die innergemeinschaftliche Lieferung.

Der Rat der EU hat beschlossen, sogenannte Quick Fixes einzuführen, die ab 1.1.2020 Anwendung finden. Nachstehend wird auf die Verschärfung bei der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen näher eingegangen, da diese von der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) abweicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH handelt es sich nämlich bei einer gültigen UID-Nummer des Käufers und die Aufnahme einer innergemeinschaftlichen Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) um eine formelle, nicht aber um eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Somit dürfen Mitgliedstaaten bis dato die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen auch bei Fehlen einer gültigen ausländischen UID-Nummer des Abnehmers nicht versagen.

Neuregelung durch Quick Fixes

Ab dem 1.1.2020 ist es für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen notwendig, dass der Steuerpflichtige, für den die Lieferung erfolgt (Käufer), eine gültige UID-Nummer besitzt und diese dem Lieferer mitgeteilt hat. Weiters hat der Lieferer (Verkäufer) eine korrekte ZM abzugeben. Somit ist die derzeitige Rechtsprechung des EuGH ab dem 1.1.2020 nicht mehr relevant.

Um die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Lieferer darüber hinaus

dokumentieren, dass die Ware tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (Belegnachweis).

Nachweis für Transport

Ab dem 1.1.2020 wird die Vermutung unterstellt, dass die Ware in den Bestimmungsmittgliedstaat transportiert wurde, wenn der Verkäufer (als Auftraggeber des Transportes) im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden und von unabhängigen Dritten erstellten Nachweisen ist. Als Nachweis gelten etwa Versicherungspolizzen für den Warentransport, Bankunterlagen, die die Bezahlung des Transportes belegen, Transport- oder Versandunterlagen (CMR-Frachtbrief). Veranlasst hingegen der Käufer den Transport, so ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass dieser den Transport veranlasst hat, notwendig.

FAZIT

Ab 1.1.2020 sind die Aufzeichnungen der gültigen UID-Nummer sowie die korrekte Abgabe einer ZM ausdrückliche Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen. Wir empfehlen Ihnen mit der Kontrolle der UID Ihrer Geschäftspartner, sowie mit der Ablage der für den Belegnachweis notwendigen Dokumente ehest möglich zu beginnen.

Elektronische Zustellung ab 1. Jänner 2020

Änderung des Zustellgesetzes und des E-Government-Gesetzes.



Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen können bzw. konnten der Teilnahme an der elektronischen Zustellung bis 1.1.2020 widersprechen. Der Widerspruch für registrierte Unternehmen erfolgt/e durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Dieser Widerspruch verliert jedoch mit 1.1.2020 seine Wirksamkeit, ausgenommen für jene Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Achtung

Behördendokumente werden, so das Unternehmen im Teilnehmerverzeichnis aufscheint, fortan elektronisch zugestellt. Nach diesbezüglicher Verständigung über den Eingang der Schriftstücke („Mein Postkorb“) beginnen die gesetzlichen Fristen zu laufen!

Unternehmen können sich vorübergehend (für maximal 4 Wochen) von der elektronischen Zustellung (z.B. wegen Betriebsurlaub) abwesend melden, sodass in dieser Zeit keine Zustellung in das USP erfolgt. Dies ist - wie schon vorhin erwähnt - insbesondere dann von Bedeutung, wenn es um die Einhaltung von Rechtsmittelfristen geht.

Sanktionen und Fazit

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die versendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen. Offen bleibt allerdings die Frage, ob die Behörde tatsächlich zu einer postalischen Zustellung verpflichtet ist - mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen.

(Quelle: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/elektronische-zustellung.html>)



Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung soll die Kommunikation auf elektronischem Weg zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit Behörden weiter ausgebaut werden.

Recht auf elektronischen Verkehr

Ab dem 1.1.2020 wird laut E-Government-Gesetz daher das „Recht auf elektronischen Verkehr“ (insbesondere E-Zustellung) für jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, eingeführt. Es kann somit eine elektronische Zustellung seitens der Behörden eingefordert werden. Der Bund startet damit bereits am 1. Dezember 2019. Spätestens mit 1.1.2020 sind Unternehmen verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.

Pflicht zur Teilnahme an der E-Zustellung für Unternehmen

Die Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen gilt grundsätzlich bereits seit dem 1.12.2018. Ab 1. Dezember 2019 wird das sog. Teilnehmerverzeichnis (Verzeichnis über alle Teilnehmer der elektronischen Zustellung - die Registrierung erfolgt ausschließlich über das Unternehmerserviceportal (USP) auf www.usp.gv.at) zur Ermittlung der elektronischen Adressierbarkeit für behördliche Zustellungen herangezogen.

Wer ist bereits im Teilnehmerverzeichnis?

Unternehmer die einen eigenen FinanzOnline-Zugang und eine Emailadresse hinterlegt haben, sind bereits vollautomatisch in das zentrale Teilnehmerverzeichnis aufgenommen worden. Sollte ein Unternehmen weder im FinanzOnline, noch im Unternehmensserviceportal oder bei einem behördlich zugelassenen Zustelldienst registriert sein, ist seit 1.12.2019 eine Registrierung direkt im Unternehmensserviceportal vorzunehmen. Die Zustellung aller behördlichen Schriftstücke erfolgt danach in die gemeinsame Plattform „MeinPostkorb“.

Ausnahmen von der Verpflichtung

Von der Verpflichtung zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen nur mehr Unternehmen ausgenommen,

- denen die elektronische Zustellung nicht zumutbar ist, weil sie nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen (keine internetfähige Hardware wie PC, Laptop, Tablet, Smartphone) oder über keinen Internetzugang verfügen,
- die wegen des Unterschreitens der Umsatzgrenze (aktuell € 30.000,-) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind

Ebenso besteht für Privatpersonen keine Verpflichtung.



© chinnarach - stock.adobe.com

WiEReG – Jährliche Meldepflicht ab 2020

Ab 2020 kann jeder einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) anfordern. Zudem gilt dann die jährliche Meldepflicht.

Am 15.1.2018 trat das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft, das bestimmte inländische Rechtsträger zur Feststellung, Überprüfung und Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer an ein dafür beim Finanzministerium neu geschaffenes „Wirtschaftliche Eigentümer Register“ verpflichtet.

Wirtschaftliche Eigentümer sind ausschließlich natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger im Wege eines ausreichenden Anteils am Kapital oder an den Stimmrechten oder durch sonstige Vereinbarungen letztlich steht. Rechtsträger, die von der Meldepflicht nach dem WiEReG umfasst sind, sind etwa Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften.

Jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer

Das bis Ende 2020 geltende WiEReG sieht noch eine zumindest jährliche Überprüfung

der wirtschaftlichen Eigentümer vor. Zu überprüfen ist, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind oder ob sich beim Rechtsträger relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben haben. Eine relevante Änderung würde etwa durch Kauf/Verkauf von Anteilen an einem Rechtsträger gegeben sein, wenn dadurch die 25 %-Anteilsgrenze einer natürlichen Person an diesem Rechtsträger über-/unterschritten wird.

Änderungen 2020

Das WiEReG erfuh einige Änderungen, die im Jahr 2020 in Kraft treten werden:

- Jeder kann dann einen (kostenpflichtigen) Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anfordern. Bei Einführung dieses Registers war die Einsichtnahme zunächst Behörden und bestimmten Personengruppen bei berechtigtem Interesse vorbehalten.
- Zukünftig sieht das WiEReG auch eine jährliche Meldepflicht vor – auch wenn die wirtschaftlichen Eigentümer unverändert bleiben.

- Weiters können dann die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente (Compliance-Package) im Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgespeichert werden.

Das WiEReG sieht bei nicht eingehaltenen Sorgfaltspflichten entsprechende Strafen vor. Somit sollte die jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auch ausreichend dokumentiert werden. Das Finanzministerium empfiehlt hierzu, selbst in jenen Fällen, in denen die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind, die ursprüngliche Meldung in unveränderter Form „neu“ hochzuladen.

Achtung

Hat sich der wirtschaftliche Eigentümer geändert, ist eine Meldung binnen 4 Wochen ab Kenntnis der Änderung abzugeben.

Inventurerstellung richtig gemacht

Der Jahreswechsel naht! Rechnungslegungspflichtige Unternehmen oder Unternehmen, die freiwillige Bücher führen, müssen jährlich eine Inventur durchführen.



© ty - stock.adobe.com

Inventur ist die Tätigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden durch Zählen, Messen, Wiegen zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Unternehmen.

Die Inventur stellt eine Kontrollmöglichkeit dar, womit die tatsächlich vorhandenen Bestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Beständen verglichen werden können. Somit können Verluste, die etwa durch Diebstahl oder Schwund entstanden sind, aufgedeckt werden. Weiters stellt die Inventur einen Bestandteil des Jahresabschlusses dar und beeinflusst das Betriebsergebnis.

Rechtslegungspflichtige Unternehmen

Als rechnungslegungspflichtige Unternehmen gelten etwa Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OG, KG), wenn diese die Umsatzschwellen (€ 700.000 in zwei aufeinander folgenden Jahren oder € 1.000.000 einmal) überschreiten.

Ausgenommen von einer Inventurerstellung sind freie Berufe (Anwälte) und Land- und Forstwirte.

Wann ist die Inventur durchzuführen?

Die Inventur hat am Ende des letzten Arbeitstages im alten Wirtschaftsjahr oder zu Beginn des ersten Arbeitstages im neuen Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Bei den meisten Unternehmen fällt das Ende des Geschäftsjahres auf den 31.12., daher wird dieser oft als Tag der Inventur angesetzt. Es gibt jedoch noch weitere Inventurmethode (z.B. Stichprobeninventur, permanente Inventur), die sich im Zeitpunkt, zu dem die Bestandsaufnahme durchzuführen ist, unterscheiden.

Worauf ist zu achten?

Für die Durchführung der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einzuhalten. Darunter fällt neben der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inventur insbesondere der Grundsatz der Nachprüfbarkeit. Das bedeutet, dass die Inventurmaßnahmen so zu dokumentieren sind, dass sie ein Sachverständiger ohne besondere Schwierigkeiten nachvollziehen kann. Weiters sollen Aufzeichnungen (etwa Zähllisten) nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. Diese Aufzeichnungen der Inventur sind sieben Jahre aufzubewahren.

Weicht nun das Ergebnis der Inventur

– etwa aufgrund gestohlener Waren – von den Büchern ab, ist die Buchhaltung anzupassen. Die Differenz fließt dabei in die Gewinn- und Verlustrechnung ein und spiegelt sich in der Bilanz wider.

Schätzung durch die Finanz

Führt ein Inventurfehler zu einem nicht unwesentlichen formellen oder sachlichen Mangel, ist die Finanz zur Schätzung verpflichtet. Als wesentliche Mängel können unter anderem das Fehlen von Inventurlisten, unvollständige oder unrichtige Aufnahmen der Bestände oder das Fehlen von für die Inventur unerlässlichen Grundaufzeichnungen (Schmierzettel, elektronische Warenwirtschaftssysteme etc.) angesehen werden.

Achtung

Das Ergebnis der Inventur kann in der Praxis bei einer Überprüfung der Finanzverwaltung des Öfteren zum Streitpunkt werden - teils mit schwerwiegenden Folgen! Daher sind die korrekte Durchführung sowie die Dokumentation der Inventur enorm wichtig. Wir beraten Sie gerne, welche Methode der Inventur für Sie sinnvoll ist. Weiters unterstützen wir Sie bei der Einhaltung der notwendigen Dokumentation der Inventur.

Weihnachtszeit ist Spendenzeit

Spendenabzug im betrieblichen und privaten Bereich



© ThitareeSarmkasat - istockphoto.com

Spenden an bestimmte Einrichtungen sind betraglich begrenzt als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

Steuerlich abzugsfähig sind Spenden an im Gesetz genannte Empfängerorganisationen wie etwa Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universitäten), Museen sowie die 4.000 Freiwilligen Feuerwehren. Ebenso sind Spenden an Empfänger abzugsfähig, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und in der Liste begünstigter Einrichtungen (z.B. Spenden, Kirchen, Versicherungen) auf der Website des Finanzministeriums aufscheinen.

Spenden als Betriebsausgabe

Spenden aber nur insoweit abzugsfähig als, sie 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages nicht übersteigen. Soweit die Zuwendungen 10 % des laufenden Betriebsergebnisses übersteigen, können diese eventuell betragsmäßig begrenzt als Sonderausgabe, abgesetzt werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, werbewirksame Geld oder Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen bei Katastrophenfällen geltend zu machen. Für eine spätere Abgabenprüfung ist eine entsprechende Dokumentation des Werbezweckes erforderlich.

Spenden im privaten Bereich

Freiwillige Zuwendungen sind in Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgabe abzugsfähig. Seit dem 1.1.2017 werden Ihre Spenden von den Spendenorganisationen verpflichtend direkt an ihr Finanzamt gemeldet und automatisch in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr der Zuwendung übernommen.

Die von Ihnen geleisteten Beträge werden automatisch in Ihrer Veranlagung berücksichtigt und sind somit steuerlich absetzbar, wenn Sie der Spendenorganisation Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Über Finanzonline kann überprüft werden, ob die Spenden eines Jahres in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung ordnungsgemäß erfasst wurden.

Mietwohnung

VwGH-Urteil zu Liebhaberei und Vermietung

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist für jedes Mietobjekt gesondert zu untersuchen, ob es eine Einkunftsquelle bildet. Dies gilt auch für verschiedene, wenn auch im selben Haus gelegene Eigentumswohnungen, wenn diese an unterschiedliche Personen vermietet sind.

Tätigkeiten eines Steuerpflichtigen, die kein Streben nach Erzielung eines Gesamtgewinns erkennen lassen, sind aus ertragsteuerlicher Sicht unbeachtlich und fallen unter den Begriff der sogenannten „Liebhaberei“. Das bedeutet, dass etwaige Verluste aus der Tätigkeit steuerlich nicht verwertet werden können. Etwaige Zufallsgewinne sind hingegen auch nicht steuerpflichtig.

Bei der Vermietung von Grundstücken ist im Hinblick auf die Liebhaberei-Beurteilung zwischen der „kleinen“ und „großen“ Vermietung zu unterscheiden.

Kleine Vermietung

Bei der sogenannten „kleinen Vermietung“ entstehen Verluste etwa aus der Bewirtschaftung von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder von einzelnen Appartements. In diesen Fällen wird von der Finanzverwaltung das Vorliegen einer Liebhaberei-Tätigkeit widerlegbar vermutet. Verluste aus derartigen Vermietungstätigkeiten dürfen daher nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden; etwaige Gewinne sind im Gegenzug nicht steuerpflichtig.

Die Liebhabereivermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn mittels Prognoserechnung dargelegt wird, dass innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens 23 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben) ein Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt werden kann. Gelingt der Nachweis eines positiven Gesamtüberschusses, so wird die Vermietungstätigkeit steuerlich anerkannt (Verwertung von Verlusten, steuerpflichtige Gewinne).

Große Vermietung

Davon zu unterscheiden ist die Vermietung von Gebäuden, wenn die Tätigkeit keine „kleine Vermietung“ darstellt (sog. „große Vermietung“). In diesen Fällen liegt eine steuerlich anerkannte Einkunftsquelle (wodurch Verluste verwertet werden können, Gewinne hingegen steuerpflichtig sind) dann vor, wenn ein Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuss innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens 28 Jahre ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben) erwirtschaftet wird, wobei dies wiederum im Rahmen einer Prognoserechnung darzustellen ist.

VwGH-Urteil

Nach Ansicht des VwGH ist bei Bestandobjekten für jedes Mietobjekt gesondert zu untersuchen, ob es eine Einkunftsquelle bildet. Dies gilt insbesondere auch für verschiedene, wenn auch im selben Haus gelegene Eigentumswohnungen, wenn diese an unterschiedliche Personen vermietet sind. Werden hingegen mehrere Eigentumswohnungen, die sich alle in demselben Gebäude befinden, von einem Vermieter an dieselbe Person vermietet, sind diese Wohnungen als einheitliches Beurteilungsobjekt darauf hin zu untersuchen, ob aus deren Vermietung ein Gesamtüberschuss zu erwarten ist oder nicht.

Vorsorgewohnung

Ist die Anschaffung einer oder mehrerer „Vorsorgewohnungen“ geplant, empfiehlt es sich, den Wohnungskauf nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht, sondern auch aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beleuchten und im Vorfeld eine fundierte steuerliche Prüfung samt Erstellung einer Prognoserechnung vorzunehmen und gegebenenfalls Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Gewerbeberechtigung bei Vermietung über Onlineplattformen?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied in einem Fall, dass es sich bei der Vermietung einer Wohnung über eine Onlineplattform um eine Beherbergung im Sinne des Gewerberechts handelte.

Die Beurteilung hatte unter anderem Auswirkungen auf die gewerbliche Sozialversicherung des Vermieters sowie auf Umlagen-Zahlungen an die Wirtschaftskammer.

Der Anlassfall

Im gegenständlichen Fall hatte ein in der Steiermark lebender Eigentümer einer Wohnung in Wien diese auf Onlineplattformen zur Vermietung angeboten. Die Leistungen des Wohnungseigentümers beinhalteten die Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, einen kostenlosen WLAN-Zugang, die Nutzung eines Fernsehgerätes sowie eine Endreinigung. Weiters wurde beim Internetauftritt mit der leichten Erreichbarkeit touristischer Ziele geworben. Die Vermietung erfolgte zumeist für ein bis zwei Nächte, wobei der Preis € 85 pro Nacht betrug.

VwGH-Urteil – schwerwiegende Folgen

Der VwGH kam zum Schluss, dass die Grenze zur bloßen Raummiete überschritten wurde und im Hinblick auf den Außenauftritt des Betriebes (Internetauftritt im Rahmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, Angebot an Touristen durch Hervorhebung der leichten Erreichbarkeit touristischer Ziele, Preis jenseits einer normalen Wohnungsmiete, Dauer der Vergabe von wenigen Tagen) ein Fremdenbeherbergungsbetrieb vorliegt und somit eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Da der Wohnungseigentümer dafür keinen Gewerbeschein hatte, wurde eine Geldstrafe verhängt. Aufgrund der gewerbeberechtiglich



© Proxima Studio - stock.adobe.com

relevanten Tätigkeit des Wohnungseigentümers bestand zusätzlich eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie eine Versicherungspflicht nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aber möglich, sich von der Pflichtversicherung nach dem GSVG befreien zu lassen.

- **Unterbrechung der Selbständigkeit:** Wenn Sie nicht das ganze Jahr über die Beherbergungstätigkeit ausüben, können Sie ihren Gewerbeschein bei der Wirtschaftskammer ruhend melden
- **Kleinunternehmer - Ausnahme bei geringen Einkünften und Umsätzen:** Falls Sie Ihre Beherbergungstätigkeit derzeit nur geringfügig ausüben, können Sie sich von der Pensions- und Krankenversicherung befreien lassen. Bei dieser Ausnahme bleibt die Unfallversicherung aufrecht. Um diese Ausnahme beantragen zu können, dürfen Ihre Einkünfte

aus sämtlichen selbständigen Tätigkeiten im Jahr maximal € 5.361,72 (Wert 2019) und Ihre Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten im Jahr maximal € 30.000 (Wert 2019) betragen. Abhängig von Ihrem Alter sind auch ihrer Vorversicherungszeiten bei der Gewerblichen Sozialversicherung zu berücksichtigen.

FAZIT

Die Vermietung von Wohnungen kann jedoch nicht nur gewerberechtliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern ist auch aus einkommensteuerlicher, umsatzsteuerlicher sowie im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch aus kollektivvertraglicher Sicht umfassend zu beurteilen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Rechte und Pflichten eines Zeugen

TIPP

Sollten Sie eine Zeugenvorladung erhalten, klären wir mit Ihnen gemeinsam die rechtlichen Rahmenbedingungen ab und begleiten Sie auch gerne zum Zeugen-termin.

Das Finanzamt ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, selbst wenn es sich nicht um die persönliche Abgabepflicht handelt.

Die Einvernahme kann dabei als Auskunftsperson oder als Zeuge erfolgen. Die Auskunftsperson unterscheidet sich vom förmlichen Zeugen durch die Stellung im Verfahren.

Die Befragung ist grundsätzlich formlos und dient zur Klarstellung bzw. Ermittlung erster Anhaltspunkte sowie zur Erhebung von Informationen geringerer Bedeutung. Die Einvernahme von Auskunftspersonen kann – im Gegensatz zur Befragung eines Zeugen – nicht nur in einem Abgabeverfahren gegen einen bestimmten Abgabepflichtigen, sondern auch im Vorfeld erfolgen. Die Aussage einer Auskunftsperson stellt ein Beweismittel dar, dem aber im Verhältnis zur Zeugenaussage eine geringere Beweiskraft zukommt.

Jeder ist verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen, also etwa auch Mitarbeiter des Unternehmens, wobei während der Aussage eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann. Eine Auskunftspflicht besteht aber nur dann, wenn das behörd-

liche Auskunftsverlangen abgabenrechtlich relevante Umstände und Tatsachen betrifft. Grenzen der Auskunftspflicht ergeben sich darüber hinaus aus der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit und Geeignetheit.

Einvernahme von Familienangehörigen
Nicht als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen werden dürfen Wahrnehmungsunfähige, Geistliche betreffend das Beichtgespräch und Organe hinsichtlich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Familienangehörige können generell ihre Aussage verweigern, wobei dieses Entschlagsrecht nicht begründet werden und die Auskunftsperson bzw. der Zeuge über dieses Aussageverweigerungsrecht entsprechend belehrt werden muss. Dies gilt auch dann, wenn durch eine Aussage die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung für den Zeugen (Auskunftsperson) selbst oder seine Angehörigen besteht. Darüber hinaus besteht für Zeugen oder Auskunftspersonen ein Aussageverweigerungsrecht, wenn sie einer gesetzlichen bzw. berufsrechtlichen Ver-

schwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Journalisten, Banken, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater) oder ein Betriebsgeheimnis offenbaren würden.

Vorladung und Gebühren

Die Vorladung zu einer Einvernahme kann entweder in Form einer einfachen Ladung, in welcher für den Fall des unentschuldigtem Nichterscheins keine Zwangsfolgen angedroht werden, oder in Form eines Ladungsbescheides erfolgen. Wird einem Ladungsbescheid nicht Folge geleistet, kann dies entsprechende Sanktionen (z.B. Zwangsstrafen) nach sich ziehen. In der Ladung ist der konkrete Gegenstand der Amtshandlung kurz und deutlich anzuführen – die Angabe „Auskunftserteilung“ reicht nicht aus.

Zeugen und Auskunftspersonen haben Anspruch auf Zeugengebühren, welche den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis (wie im gerichtlichen Verfahren) und den Barauslagenersatz umfassen.

Homeoffice als Unternehmerrisiko

Übt ein österreichischer Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens seine Tätigkeit auch an seinem österreichischen Wohnsitz aus, kann für das ausländische Unternehmen in Österreich Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht und eine Lohnsteuerabfuhrverpflichtung ausgelöst werden.

Im Inland ist ein ausländisches Unternehmen mit seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb dann beschränkt steuerpflichtig, wenn das Homeoffice eine Betriebsstätte begründet. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich dabei lediglich auf die in Österreich erwirtschafteten Einkünfte.

Bei der Beurteilung der Frage, ob in Österreich eine Betriebsstätte begründet wird, sind drei unterschiedliche Betriebsstättenbegriffe zu berücksichtigen.

Einerseits gilt als Betriebsstätte jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes dient. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann dies bereits dann gegeben sein, wenn im Homeoffice in der Wohnung des Arbeitnehmers ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Laptop und ein Mobiltelefon zur Arbeitsausübung genutzt wird. Weiters genügt es, dass in der Wohnung eine – wenn auch nur geringfügige – Tätigkeit für den Gewerbebetrieb ausgeübt wird.

Wird vom ausländischen Unternehmen aufgrund der Homeoffice-Tätigkeit des inländischen Arbeitnehmers nach nationalem Recht eine Betriebsstätte in Österreich begründet, ist in einem zweiten

Schritt zu prüfen, ob der innerstaatliche Besteuerungsanspruch Österreichs auch bei Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens aufrechterhalten wird. Für Zwecke des internationalen Steuerrechts sind bei der Beurteilung des Betriebsstättenbegriffs insbesondere die Faktoren Verfügungsmacht, Dauerhaftigkeit und unternehmerische Tätigkeit zu berücksichtigen.

Dauerhaft zur Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers genutzt wird ein Homeoffice nach Ansicht der Finanzverwaltung etwa dann, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers – unter wöchentlichem Wechsel – zu je 50% am ausländischen Unternehmenssitz und zu 50% im österreichischen Homeoffice ausgeführt wird. Faktische Verfügungsmacht ist etwa dann gegeben, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangt, seine Wohnung für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens des Arbeitgebers zur Verfügung zu stellen, weil der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, obwohl die Tätigkeit des Arbeitnehmers einen Arbeitsplatz erfordert.

Darüber hinaus kann auch für Zwecke der Lohnsteuer eine Betriebsstätte begründet

werden, wenn die für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung der Ausübung der durch den Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient. In diesem Fall kann es zu einer Lohnsteuerabzugsspflicht des ausländischen Unternehmens in Österreich kommen.

FAZIT

Es empfiehlt sich daher in Homeoffice-Fällen, bereits im Vorfeld eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf die Homeoffice-Policy des eigenen Unternehmens zu treffen, um nachteilige steuerliche Konsequenzen aufgrund der Begründung einer Betriebsstätte zu vermeiden. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!

Im Zuge der „Steuerreform 2020“ ist geplant, dass ab dem Kalenderjahr 2020 auch ausländische Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich den Lohnsteuerabzug für die Beschäftigung eines österreichischen Arbeitnehmers vorzunehmen haben. Der weitere Gesetzwerdungsprozess bleibt abzuwarten!

Fallweise geringfügige Arbeitnehmer

Ein Unternehmen beschäftigt regelmäßig Dienstnehmer und besitzt daher eine Beitragskontonummer. Nun möchte es zusätzlich Personen für einige Tage im Monat fallweise als geringfügige Arbeitnehmer beschäftigen.

Was muss der Arbeitgeber bei den fallweisen Beschäftigten, im Unterschied zu den regelmäßigen Dienstnehmern, sozialversicherungsrechtlich beachten?

Anmeldung

Die Meldung „Anmeldung fallweise Beschäftigter“ ist elektronisch vor Arbeitsantritt für jeden Beschäftigungstag zu erstatten und wirkt als Vor-Ort-Anmeldung. Das heißt, diese Anmeldung gelangt nicht zu den Gebietskrankenkassen, sondern wird in einer eigenen Datenbank für allfällige Kontrollen der Finanzpolizei (FINPOL) gespeichert.

Was, wenn nicht gearbeitet wird?

Kommt die fallweise Beschäftigung nicht zustande, ist die bereits erfolgte Anmeldung für den Arbeitstag (Vor-Ort-Anmeldung) zu stornieren.

Versicherungsnummer?!

Grundsätzlich ist auf der Anmeldung fallweise Beschäftigter eine gültige Versicherungsnummer anzugeben. Ist noch keine Versicherungsnummer bekannt, ist diese zeitgleich mit der Anmeldung fallweise Beschäftigter mittels der Meldung „Versicherungsnummer Anforderung“ zu beantragen. Auf der Anmeldung

fallweise Beschäftigter ist in diesem Fall zwingend das Geburtsdatum anzugeben.

Eine elektronische Nachmeldung der einzelnen Beschäftigungstage binnen sieben Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung ist bei einer fallweisen Beschäftigung – anders als bei einer durchlaufenden Beschäftigung – nicht erforderlich. Die Beitragsgrundlagenmeldung für fallweise Beschäftigte ersetzt jene kombinierte An- und Abmeldung für fallweise beschäftigte Personen, die bis 31. Dezember 2018 ihre Gültigkeit hatte.

Falls Sie zum Zeitpunkt der Übermittlung der Beitragsgrundlagenmeldung für fallweise Beschäftigte nicht über die Versicherungsnummer (Bekanntgabe über SV-Clearingsystem) verfügen, müssen Sie die Referenznummer von der Meldung „Versicherungsnummer Anforderung“ auf der Beitragsgrundlagenmeldung für fallweise Beschäftigte anführen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund einer nicht akzeptierten Beitragsgrundlagenmeldung für fallweise Beschäftigte (anhängiger Clearingfall) keine Versicherungszeit angelegt werden kann. Eine neuerliche, korrekte Übermittlung der Beitragsgrundlagenmeldung ist unbedingt erforderlich.

© Andrey Popov - stock.adobe.com



Entgeltfortzahlung für Einsatzkräfte im Katastrophenfall

Seit 1.9.2019 haben Arbeitnehmer bei Katastropheneinsätzen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung ihres Entgelts. Arbeitgeber erhalten dafür eine Entschädigung vom Katastrophenfonds.

Arbeitnehmer haben seit 1.9.2019 einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn

- sie wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr
- bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert sind und
- wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Arbeitgeber vereinbart sind.

Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Für den Einsatz bei Bergrettungsdiensten muss kein Großschadensereignis vorliegen, um einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts zu haben.

Weitere Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung. Somit besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit - etwa aufgrund der Urlaubszeit, zahlreichen Krankenständen oder hohem Auftragsvolumen - ihre Zustimmung zu verweigern.

zu. Es werden ihm pauschal € 200 pro im Einsatz befindlichen Arbeitnehmer und Tag bereitgestellt.

Es ist darauf zu achten, dass dem Arbeitgeber nur Ersatz im beschriebenen Ausmaß zusteht, wenn

- ein Großschadensereignis im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation vorliegt oder
- ein Bergrettungseinsatz vorliegt, bei dem der Arbeitnehmer zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt war.

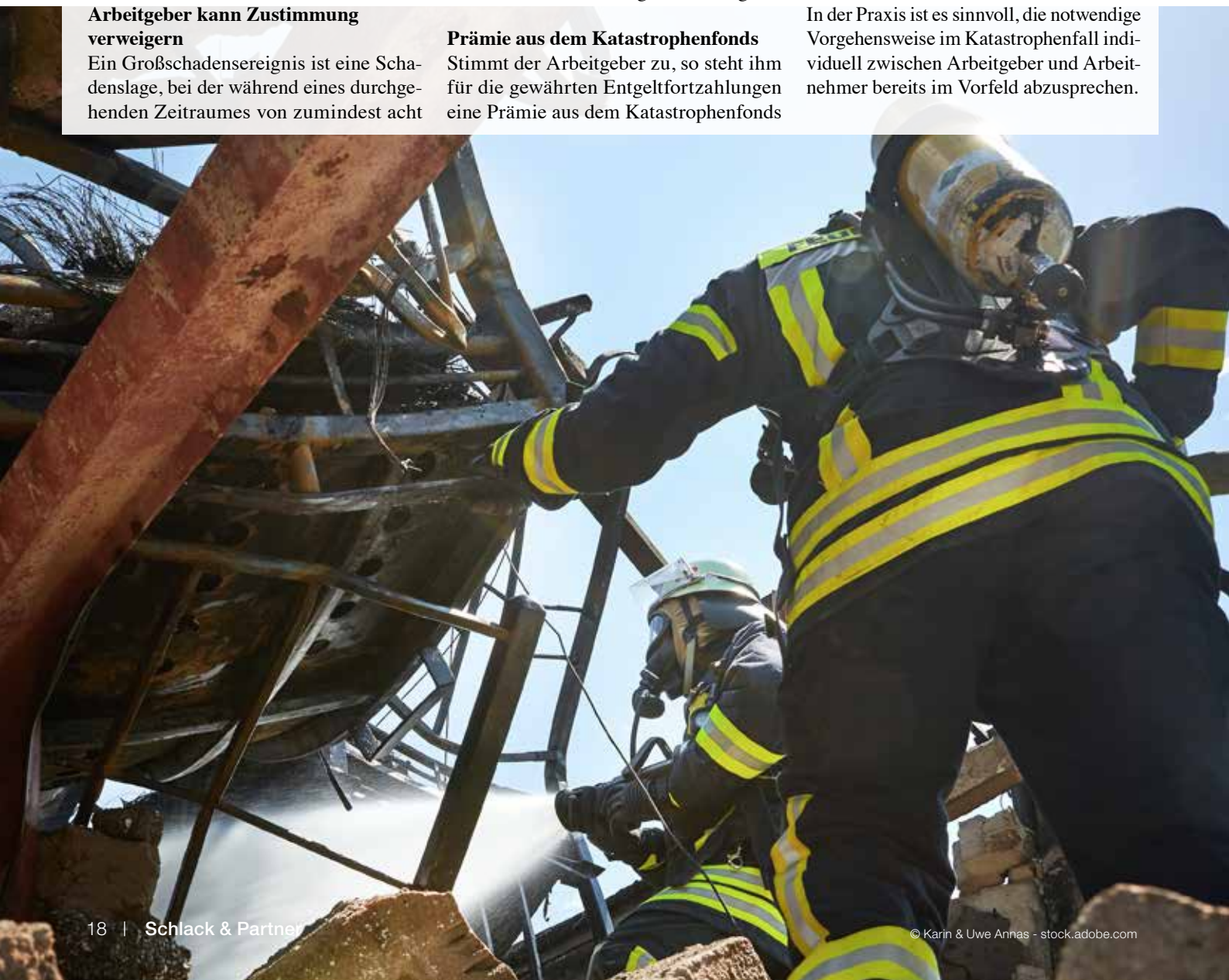
Arbeitgeber kann Zustimmung verweigern

Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht

Prämie aus dem Katastrophenfonds

Stimmt der Arbeitgeber zu, so steht ihm für die gewährten Entgeltfortzahlungen eine Prämie aus dem Katastrophenfonds

In der Praxis ist es sinnvoll, die notwendige Vorgehensweise im Katastrophenfall individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits im Vorfeld abzusprechen.





Thank You..

FAZIT

Zusammenfassend stellt der Verwaltungsgerichtshof also bei Verzicht eines Arbeitgebers auf die Rückzahlung eines Darlehens darauf ab, aus welchem Motiv der Schuldnerlass erfolgt.

Verzicht auf Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens

Steuerpflichtiges Entgelt oder steuerfreie Schenkung?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beschäftigte sich mit der Rückzahlung von Arbeitgeberdarlehen. Es ging um die Frage, wie ein Darlehen steuerrechtlich zu bewerten ist, wenn Arbeitgeber darauf verzichten, dass Mitarbeiter dieses zurückzahlen.

Wenn Unternehmen auf die Rückzahlung eines Darlehens verzichten, das sie einem Mitarbeiter gewährt haben, zählt dieses in der Regel zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Denn im geschäftlichen Verkehr ist zu vermuten, dass zwei unabhängige Vertragspartner einander „nichts schenken wollen“ und die Motive eines Schuldnerlasses gegenüber dem Arbeitnehmer daher in den Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers begründet sind. Insoweit liegt also zusätzliches Leistungsentgelt (=steuerpflichtiger Arbeitslohn) vor.

Der Anlassfall

Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber (ein mittlerweile 81-jähriger betreuungsbedürftiger Mann) seiner langjährigen Hausangestellten die Rückzahlung eines vor Jahren gewährten Darlehens in Höhe von 1 Million Euro plus der aufgelaufenen Zinsen erlassen.

In einem diesbezüglichen Schreiben wies er ausdrücklich darauf hin, dass er der Hausangestellten damit für ihre fast zehnjährige und sehr liebenswerte Betreuung danken und ihr den genannten Betrag somit schenken möchte.

Private Gründe

Der Verwaltungsgerichtshof hielt im gegenständlichen Fall den privaten Charakter des Darlehensverzichts aufgrund des sehr innigen Verhältnisses und des ausdrücklich zu Papier gebrachten Motivs für durchaus möglich.

Wird dem Arbeitnehmer eine Darlehensverbindlichkeit aus privaten Motiven erlassen, liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor. Derartige private Motive können beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn es sich beim Arbeitnehmer um einen nahen Angehörigen des Arbeitgebers handelt oder wenn aus anderen Gründen ein enges persönliches Verhältnis besteht. In derartigen Fällen steht den Beteiligten gegenüber der Finanzverwaltung die Beweisführung offen, dass der Verzicht auf die Darlehensrückzahlung durch die private Beziehung veranlasst ist.

(vgl. VwGH 25. 7. 2018, Ro 2018/13/0005)

Beitragsgrundlagenmeldung

Sanktionen bis Ende März 2020 ausgesetzt

Nach Einführung der Beitragsgrundlagenmeldung zu Beginn des Jahres wurde gleichzeitig ein sanktionsfreier Übergangszeitraum bis Ende September 2019 beschlossen.

Da viele Unternehmen noch immer mit der fristgerechten und korrekten Übermittlung der Beitragsgrundlagenmeldung kämpfen, wurde nun auf Initiative der WKO eine Fristverlängerung der sanktionslosen Zeit erkämpft. Der neue Stichtag, ab dem Sanktionen verhängt werden, ist nun der 31. März 2020.

Zu beachten ist, dass Anmeldeverstöße von diesem sanktionsfreien Übergangszeitraum nicht umfasst sind.

Die WKO konnte eine Deckelung der Säumniszuschläge in einem Beitragszeitraum je Versicherungsträger mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage erreichen. Das bedeutet, dass die Summe der Säumniszuschläge für den Dienstgeber pro Gebietskrankenkasse den Betrag von € 870 (2019) im Kalendermonat nicht überschreiten darf. Von dieser Deckelung nicht erfasst sind Anmeldeverstöße.

Sanktionen (teilweise ab 01.04.2020)

Meldeverstoß	Höhe
Keine elektronische Anmeldung innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung	€ 52,00
Keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung mit der 1. mBGM	€ 52,00
Keine oder verspätete Abmeldung	€ 52,00
Zu späte mBGM-Übermittlung	€ 5,00 – 52,00
Verspätete Berichtigung der mBGM	SV in Höhe der VZ (3,38%) bei zu niedrig gemeldetem Entgelt
Keine oder verspätete Änderungsmeldung	€ 52,00

Zu einem gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Säumniszuschläge kann es in folgenden Fällen kommen:

- Erstverstoß innerhalb von 12 Monaten
- Beispielsweise bei verspäteter Anmeldung, wenn dies in der Sphäre des Dienstnehmers lag

- Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners
- Aufgrund eines sehr kurzen Verspätungszeitraumes (je geringer die Verspätung desto eher ist ein Verzicht möglich).

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich ist die Schlack & Partner Steuerberatung GmbH, Peter-Rosegger-Gasse 19, 8580 Köflach, T. 03144 2417, F. DW-24 office@schlack-partner.at

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Irrtum, Druck- & Satzfehler vorbehalten.

Druck: Scharmer GmbH, 8330 Feldbach